



## Informationsblatt Luftfrachtsicherheit

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs sind in den vergangenen Jahren nationale und europäische Sicherheitskonzeptionen sowie entsprechende nationale und europäische Rechtsvorschriften erarbeitet worden.

Bis zum 29.04.2010 bestand die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Anerkennung als bekannter Versender (bV) zu erlangen und aufgrund dieses Status Luftfracht als „sicher“ versenden zu können.

### **Dieses Privileg entfällt nach Ablauf des Übergangszeitraumes am 25.03.2013.**

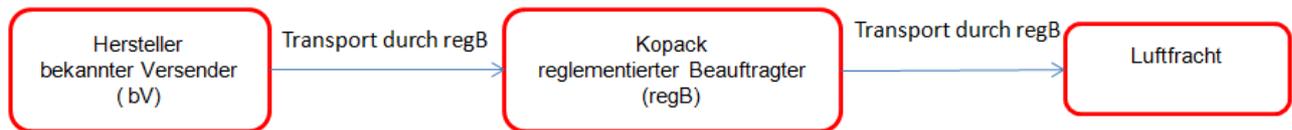
Welche Konsequenzen hat das für Luftfrachtensendungen nach dem 25.03.2013?

- Alle Luftfrachtensendungen, die nicht aus einer „sicheren Lieferkette“ stammen werden als „unsicher“ eingestuft und im Luftfrachtzentrum untersucht. Die Untersuchung der Frachtstücke erfolgt, soweit möglich, durch Röntgen. Da die Röntgenanlagen auf eine Packstückgröße von ca. 1,80 x 1,80 m begrenzt sind müssen größere Packstücke geöffnet und manuell untersucht werden. Gleiches gilt für kleinere Packstücke, bei denen das Röntgen keine eindeutigen Ergebnisse ergibt.

Diese Untersuchungen sind jedoch mit hohen Kosten und Gefahren verbunden. Alle Untersuchungen erfolgen zu Lasten des Versenders. Da aufgrund des hohen Frachtaufkommens und der begrenzten Kapazitäten in den Luftfrachtzentren keine zeitnahe Abfertigung gewährleistet werden kann, muss mit deutlichem Lieferverzug gerechnet werden. Außerdem endet mit dem Öffnen der Verpackungen die Gewährleistung durch die Verpackungsunternehmen und alle eventuellen Beschädigungen, die während des Transportes und der Lagerung auftreten gehen ebenfalls zu Lasten des Versenders.

Um all diese Risiken auszuschließen ist es zwingend erforderlich, Luftfrachtensendungen ausschließlich aus einer „sicheren Lieferkette“ zu versenden.

### „sichere“ Fracht



Vorstehendem Schaubild ist die einzig mögliche Konstellation einer sicheren Lieferkette zu entnehmen. Daher ist es für alle Beteiligten zwingend erforderlich sich entsprechend ihrer Position in der Lieferkette durch das LBA als bV oder regB zertifizieren zu lassen.

Da der Prozess von der Entscheidungsfindung bis zur Zertifizierung durch das LBA mehrere Monate in Anspruch nimmt ist hier zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten und Gefahren Eile geboten.

### Sonderfall des „geschäftlichen Versenders“

Der „geschäftliche Versender“ ist ein Versender von Fracht, bei der von vornherein feststeht, dass sie nur mit Frachtflugzeugen transportiert wird. Der Status als „geschäftlicher Versender“ hat auf den ersten Blick an Attraktivität gewonnen. Denn er unterliegt weiterhin keiner behördlichen Zulassung. Ein „geschäftlicher Versender“ wird vom „reglementierten Beauftragten“ benannt, dem gegenüber eine Sicherheitserklärung („Verpflichtungserklärung – Geschäftlicher Versender“) – entsprechend dem früheren Prozedere beim „bekannten Versender“ – abzugeben ist. Für den „geschäftlichen Versender“ gelten ähnliche Sicherheitsstandards wie im Falle eines bekannten Versenders. Bestandteil der Verpflichtungserklärung ist z.B. die Einhaltung der Luftsicherheitsanweisungen.

#### **LUFTSICHERHEITSANWEISUNGEN FÜR GESCHÄFTLICHE VERSENDER**

*Diese Anweisungen sind von Ihnen zu verwenden und an Ihr Personal weiterzugeben, das mit der Vorbereitung und Kontrolle von Luftfracht-/Luftpostsendungen betraut ist. Sie erhalten diese Anweisungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihrer Durchführungsbestimmungen.*

#### **Betriebsgelände**

*Der Zugang zu Bereichen, in denen identifizierbare Luftfracht-/Luftpostsendungen vorbereitet, verpackt und/oder gelagert werden, ist zu kontrollieren, um den Zugang unbefugter Personen zu den Sendungen zu verhindern. In Bereichen, in denen identifizierbare Luftfracht-/Luftpostsendungen vorbereitet, verpackt und/oder gelagert werden, sind Besucher stets zu begleiten, oder sie erhalten dazu keinen Zutritt. DE 5.3.2010 Amtsblatt der Europäischen Union L 55/29*

### **Personal**

Die Integrität aller Mitarbeiter, die eingestellt werden und Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost erhalten sollen, wird geprüft. Diese Prüfung umfasst zumindest eine Überprüfung der Identität (möglichst anhand eines Personalausweises, Führerscheins oder Reisepasses mit Lichtbild) sowie eine Überprüfung des Lebenslaufs und/oder der vorgelegten Referenzen. Für alle Mitarbeiter, die Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost erhalten, ist zu gewährleisten, dass diese sich ihrer Sicherheitsverantwortung im Sinne dieser Anweisungen bewusst sind.

### **Zuständiger Beauftragter**

Es ist mindestens eine Person zu benennen, die für die Anwendung dieser Anweisungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung zuständig ist (zuständiger Beauftragter).

### **Unversehrtheit der Sendungen**

Luftfracht-/Luftpostsendungen dürfen keine verbotenen Gegenstände enthalten, es sei denn, sie wurden ordnungsgemäß angemeldet und entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt. Luftfracht-/Luftpostsendungen sind vor unbefugten Eingriffen zu schützen. Luftfracht-/Luftpostsendungen sind angemessen zu verpacken und nach Möglichkeit manipulationssicher zu verschließen. Bei der Beförderung von Luftfracht-/Luftpostsendungen müssen die Begleitunterlagen eine vollständige Beschreibung sowie eine korrekte Anschrift enthalten.

### **Beförderung**

Ist der geschäftliche Versender für die Beförderung von Luftfracht-/Luftpostsendungen zuständig, sind die Sendungen vor unbefugten Eingriffen zu schützen.

Beauftragt der geschäftliche Versender einen Auftragnehmer, so a) sind die Sendungen vor der Beförderung zu versiegeln und b) muss der Transporteur, der die Beförderung für den geschäftlichen Versender durchführt, einverstanden sein, die Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E abzugeben. Die unterzeichnete Erklärung oder eine Kopie des entsprechenden Dokuments der zuständigen Behörde ist vom geschäftlichen Versender aufzubewahren.

### **Unregelmäßigkeiten**

Offensichtliche oder vermutete Unregelmäßigkeiten in Bezug auf diese Anweisungen sind dem zuständigen Beauftragten zu melden. Der zuständige Beauftragte ergreift entsprechende Maßnahmen.

### **Sendungen anderen Ursprungs**

Ein geschäftlicher Versender kann Sendungen, die ursprünglich nicht von diesem selbst stammen, an einen reglementierten Beauftragten übergeben, sofern

- a) diese Sendungen von Sendungen getrennt werden, deren Ursprung er selbst ist, und
- b) der Ursprung eindeutig auf der Sendung oder in den Begleitdokumenten angegeben ist.

Alle derartigen Sendungen müssen kontrolliert werden, bevor sie in ein Luftfahrzeug verladen werden. DE L 55/30 Amtsblatt der Europäischen Union 5.3.2010

### **Unangekündigte Inspektionen**

Luftsicherheitsinspektoren der zuständigen Behörde können unangekündigte Inspektionen durchführen, um die Einhaltung dieser Anweisungen zu überprüfen. Die Inspektoren tragen stets einen Dienstausweis bei sich, der auf Anfrage vorzuzeigen ist, wenn eine Inspektion auf Ihrem Betriebsgelände durchgeführt wird. Der Ausweis muss Name und Lichtbild des Inspektors enthalten.

### **Verbotene Gegenstände**

Montierte Spreng- und Brandsätze können in Frachtsendungen nur befördert werden, wenn die Anforderungen aller Sicherheitsbestimmungen vollständig erfüllt werden. Spreng- und Brandsätze, montiert oder nicht, dürfen nicht in Postsendungen befördert werden.

### **Verpflichtungserklärung**

Die „Verpflichtungserklärung — Geschäftlicher Versender“ muss nicht unterzeichnet und dem reglementierten Beauftragten vorgelegt werden, wenn Ihr Unternehmen über ein AEO-Zertifikat gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission verfügt.

Der reglementierte Beauftragte ist jedoch unverzüglich zu unterrichten, wenn Ihr Unternehmen nicht mehr über ein AEO-Zertifikat verfügt. In diesem Falle wird der reglementierte Beauftragte Ihnen mitteilen, wie der Status als geschäftlicher Versender gewährleistet werden kann.

(Quelle Verordnung (EG) Nr. 300/2008 Anlage 6-D)

Wie der vorstehenden Luftsicherheitsanweisung zu entnehmen ist muss auch ein „geschäftlicher Versender“ einen nicht unerheblichen Aufwand betreiben, um diesen Status zu erlangen und aufrecht zu erhalten.

Für den Transport mit Passagierflugzeugen scheidet ein „geschäftlicher Versender“ von vornherein aus. Mit ca. 20% macht die Luftfracht per Frachtflugzeug – im Gegensatz zu den verbleibenden ca. 80% Luftfracht per Passagierflugzeug – bislang allerdings nur einen geringen Teil am Luftfrachtaufkommen aus. Dementsprechend kommt bislang der „geschäftliche Versender“ für die Mehrzahl der Versendungen nicht in Betracht. **Zudem gibt es auf EU-Ebene eine Initiative zur Abschaffung des „geschäftlichen Versenders“, so dass dessen Fortbestand ungewiss ist.**

Um Ihnen auch zukünftig als zuverlässiger und kompetenter Partner im Bereich der Luftfrachtverpackung zur Seite stehen zu können, haben wir uns als **reglementierter Beauftragter mit Sicherungseigenschaft** durch das LBA zertifizieren zu lassen.

Damit besteht für unsere Kunden die Möglichkeit „unsichere Fracht“, vor der Verpackung, durch uns als „sicher“ deklarieren zu lassen und somit die Risiken und Kosten zu minimieren.

Ihre Vorteile (nur einige):

- Eine Zertifizierung als bV ist nicht erforderlich.
- Schnelle und zuverlässige Abwicklung Ihrer Luftfrachtsendungen.
- Keine langen Transportwege zur Kontrollstelle, z.B. Kelsterbach.
- Kontrolle Ihrer Waren vor der Verpackung.
- Handhabung und Verpackung Ihrer Waren durch Verpackungsspezialisten.
- Kalkulierbare Termine und Kosten.
- Komplette Abwicklung direkt vor der Haustür des Flughafens Kassel-Calden.



Selbstverständlich werden wir auch bereits verpackte Luftfrachtsendungen sichern.

Die Sicherung Ihrer Luftfracht erfolgt durch eigens hierfür ausgebildetes Personal der Kopack mittels neuester Technik.

Zu diesem Zweck haben wir ein Röntgengerät der Firma Rapiscan mit der größten zugelassenen Tunnelgröße (1,80 x 1,80 m) und einer Lastaufnahme von 1,0t sowie einen Sprengstoffdetektor und Endoskopietechnik angeschafft.

Somit ist sichergestellt, dass wir allen Anforderungen gerecht werden können und Ihnen auch bei der Sicherung Ihrer Luftfracht als zuverlässiger und kompetenter Partner zur Seite stehen können.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Peter Schucht ([schucht@kopack.de](mailto:schucht@kopack.de)) unter der Telefonnummer 0561 5809688 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kopack Industrieverpackungen Kowal GmbH & Co.KG